

# Betreiberverantwortung ?

Jonas Beseler - 8.2 QHSE

# 8.2 | The Experts in Renewable Energy

8.2 QHSE

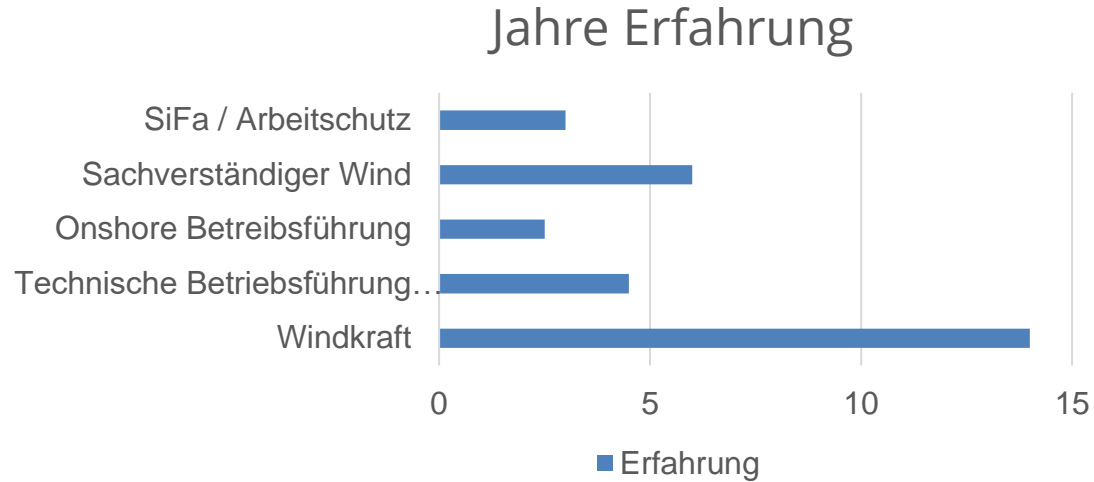
Jonas Beseler

Sicherheitsingenieur

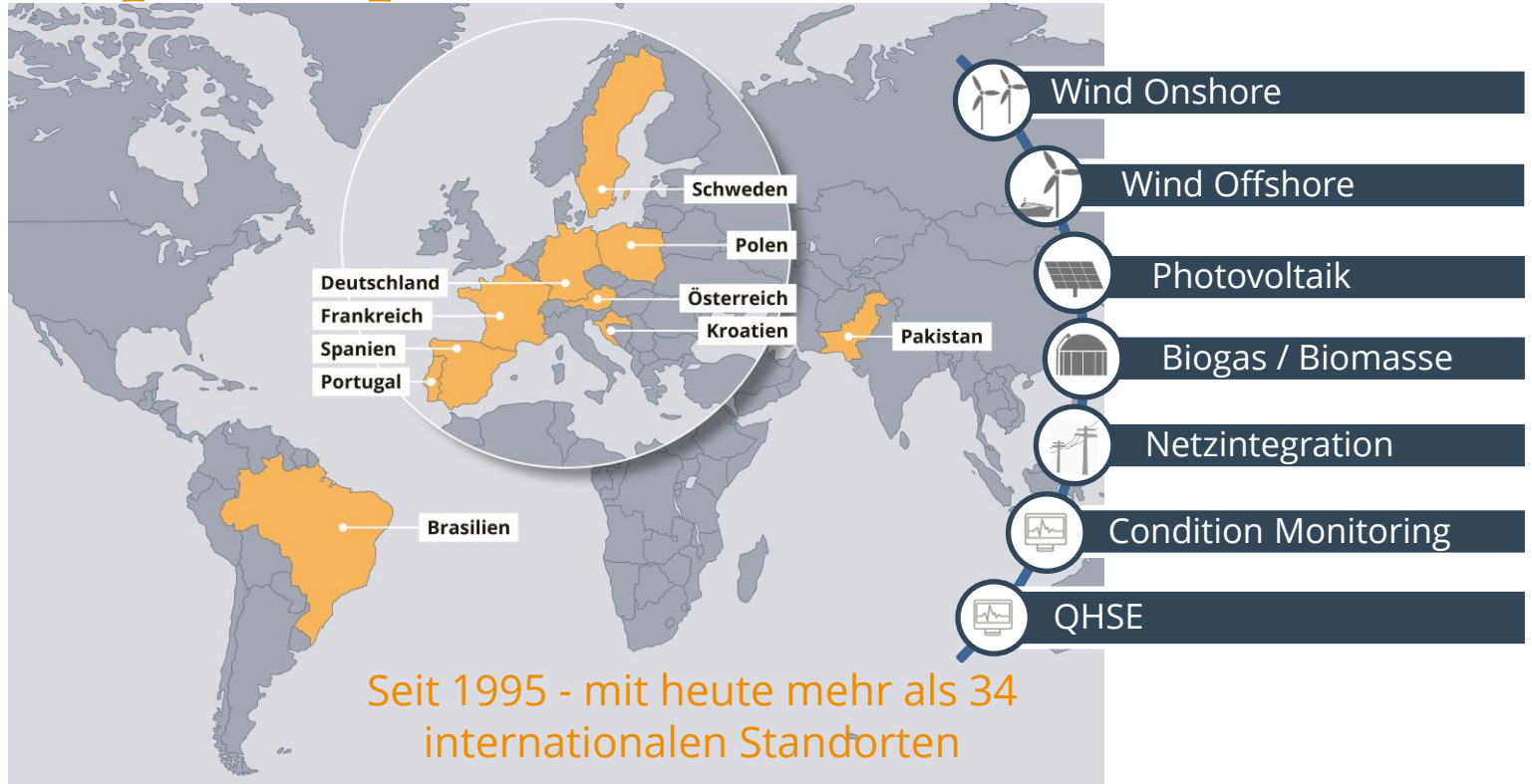
T +49 172 636 2741

[jonas.beseler@8p2.de](mailto:jonas.beseler@8p2.de)

# Jonas Beseler



# 8.2 Group – Expertennetzwerk weltweit



# 8.2 Group Expertise



Fundierte Kenntnisse aller WEA-Typen  
> 65.000 geprüfte Turbinen



Mehr als 25 Jahre Erfahrung im Bereich  
BHKW-Technik mit Biomasse / Biogas



Mehr als 6.000 MWp PV Projekte



Due Diligence für über 20.000 MW  
On- und Offshore weltweit



Risikoorientierte Design Reviews für  
diverse Turbinentypen (On-/ Offshore)



Weiterbetrieb von Windenergieanlagen  
> 1.000 Gutachten erstellt

## Technische Leistungen

- Inspektionen entlang des gesamten Lebenszyklus
- Audits & Fertigungsüberwachung
- Bauüberwachung
- Condition Monitoring (Online/Offline)

## Beratungsleistungen

- Technische Due Diligence
- Schadens- und Wertgutachten
- Betriebsoptimierung
- Netzintegration
- Gutachten zum Weiterbetrieb

# 8.2 QHSE Expertise – eine Auswahl

## QHSE Leistungen

- QHSE-Beratung entlang des gesamten Lebenszyklus
- Audits & Workshops
- Auditierung von QHSE-Managementsystemen (interne Audits)
- Erstellung von Rettungskonzepten
- Beratung im maritimen HSE-Kontext
- Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen und Risikoanalysen
- Kundenberatung für Schulungen, Weiterbildungen, (Notfall-) Trainings und Bauüberwachung (SiGeKo-Funktion)
- Stellung der SiFa

## Digitale Arbeitsschutz

- Online-Sicherheitsunterweisungen und Trainings via „ON-TRA“ und „Bildungsportal“
- Konzeption und Erstellung von Schulungs- und Trainingsvideos
- Intranet-Portallösungen für Unterweisungen mit technischem Support
- HSE Task Management
- HSE App Entwicklung

# Versuch einer Definition der Betreiberverantwortung

# Betreiberverantwortung

- Betreiberverantwortung ist kein gesetzlich definierter Begriff

The screenshot shows the search interface of the German Federal Government website. At the top, the logo of the Bundesministerium der Justiz and Bundesamt für Justiz is visible. Below it, there are two buttons: 'Startseite' and 'Volltextsuche'. The search results section is titled 'Volltextsuche' and displays the message: 'Keine Treffer gefunden für 'betreiberverantwortung''. Below this message, there is a suggestion: 'Sind die Suchbegriffe korrekt und Sie haben für die Suche die Einstellung "Und-Verknüpfung der Wörter" benutzt, versuchen Sie es mit der Einstellung "Oder-Verknüpfung der Wörter" noch einmal.' At the bottom of the search results, there are several navigation links: 'zum Seitenanfang', 'Impressum', 'Datenschutz', 'Barrierefreiheitserklärung', 'Feedback-Formular', and 'Seite ausdrucken'. On the left side, there are three menu items: 'Rechtsprechung im Internet', 'Verwaltungsvorschriften im Internet', and 'N-Lex'.

[Gesetze im Internet \(gesetze-im-internet.de\)](http://www.gesetze-im-internet.de)



# Betreiber

Der Betreiber ist ein Wirtschaftssubjekt, das unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände bestimmenden Einfluss auf die Beschaffenheit und den Betrieb eines Wirtschaftsobjekts ausübt.

# Verantwortung

- Im Begriff Verantwortung steckt das Wort „Antwort“, der Begriff wurde ursprünglich vor allem in der Rechtsprechung verwendet. Dort meint Verantwortung, die Antwort des Angeklagten auf eine Anklage. Seine Erklärung für ein bestimmtes Handeln und dessen Folgen.
- Verantwortung zu übernehmen, bedeutet ganz allgemein vernünftig auf die Frage, nachdem Handlungsgrund antworten zu können.

[Quelle: Gabler Wirtschaftslexikon](#)

# Pflicht

- Pflichten sind Verpflichtungen oder Anforderungen, die eine Person oder eine Organisation erfüllen muss.
- Diese Verpflichtungen können auf verschiedenen Ebenen bestehen, beispielsweise auf rechtlicher, moralischer oder ethischer Ebene.
- Im rechtlichen Sinne beziehen sich Pflichten auf die rechtlichen Verpflichtungen, die eine Person oder Organisation durch Gesetze, Verträge oder andere rechtliche Instrumente eingegangen ist. Diese Verpflichtungen können beispielsweise die Einhaltung von Gesetzen, Vertragsbedingungen, Regeln und Vorschriften oder die Zahlung von Steuern oder Abgaben umfassen.

# Allgemeine Pflichten: (betrifft alle Organe und Führungskräfte)

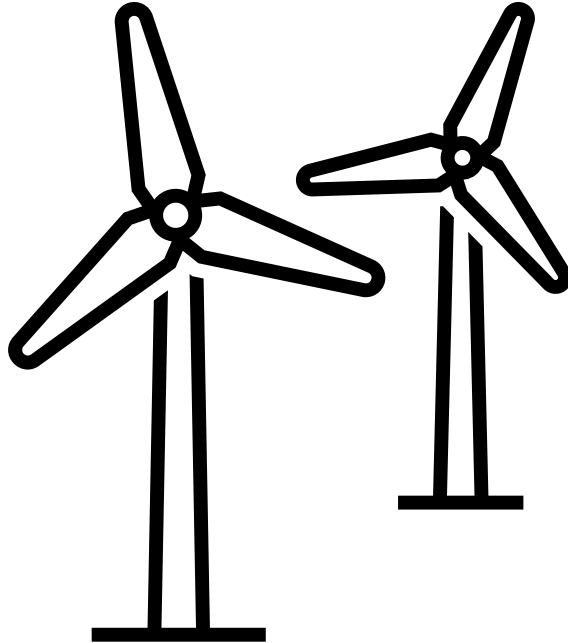
- Fürsorgepflichten gegenüber den Mitarbeitern
  - Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen / Unterweisungen
  - Durchführung von Koordinations-, Struktur- und Organisationspflichten (bezogen auf den Betrieb)
  - Auswahlpflichten
  - Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung
  - Prüfpflichten für Arbeitsmittel und Betriebsmittel
  - Brandschutz, Rettungs-, Risiko-, Krisen-,Notfallmanagement
  - Erste Hilfe ,Arbeitsmedizinische Vorsorge
  - Dokumentationspflichten
  - Bestellung von Betriebsbeauftragten
-

# Spezielle Pflichten:(betrifft Betreiber technischer Anlagen)

- Verkehrssicherungspflichten
- Prüfpflichten für Maschinen und technische Anlagen
- Instandhaltungspflichten
- Umgang mit Gefahrstoffen
- Umgang mit Gefahrgütern
- Koordinations- und Organisationspflichten (bezogen auf die technischen Anlagen)
- Dokumentationspflichten

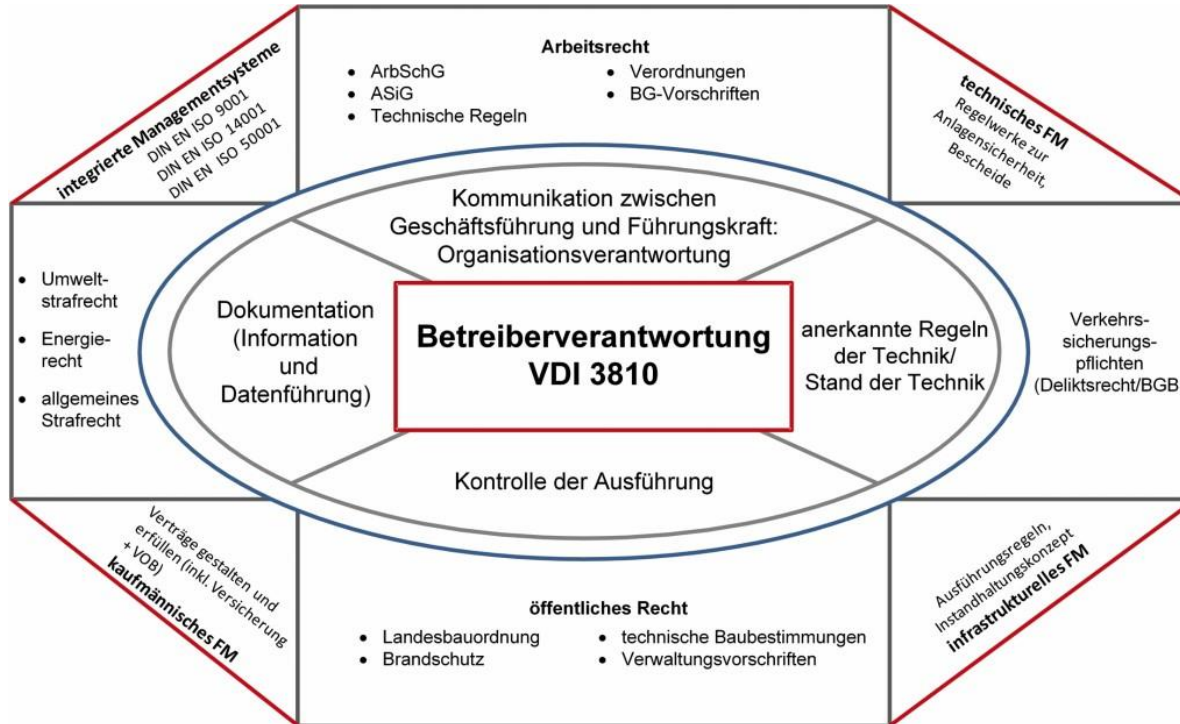
# Betreiberverantwortung WEA

- Luftfahrthindernis
- Bauwerk
- Maschine
- Energieanlage
- Betriebsstätte
- Abgeschlossene elektrische Betriebsstätte
- Betriebsgelände
- Höhen Arbeitsplatz



- Druckbehälter
- Aufzüge
- Verkehrssicherung
- Eiswurf

# Betreiberverantwortung VDI 3810



# Pflichten beim Betreiben VDI 3810

Übernahme	Betrieb	Umbau /Erweiterung	Verwertung
Aufbauorganisation Festlegen	Inbetriebnehmen	Organisation regeln	Arbeitsschutz / Verkehrssicherungs- pflicht beim Abbau
Aufblauforganisation Festlegen	Instandhaltungs- management	Gefahrenquellen analysieren / minieren	Fremdfirmeneinsatz koordinieren
Organisation Verkehrssicherungs-pflichten	Störungsmanagement	Fremdfirmeneinsatz koordinieren	Entsorgung
Organisation Arbeitsschutz	Prüfpflichten Nachkommen	Fremdfirmeneinsatz koordinieren	Dokumentation
Geeignete Mitarbeiter /Dienstleister	Fremdfirmeneinsatz koordinieren	Prüfung / Kontrolle / Überwachung Arbeitsschutz /Verkehrssicherungspflichten	
Gefährdungs-beurteilung	Laufende Kontrolle der Aufgabenerfüllung		
Dokumentation	Dokumentation	Dokumentation	



# Betreiberpflichten Darstellung 8.2 QHSE (Windkraft)

## Technik

### Din VDE 0105

- Anlagenbetreiberverantwortung
- Organisation
- Sicher und Ordnungsgemäßer Betrieb
- Prüfungen / DGU V3 Prüfung
- Zugangsregelung
- Notfallpläne
- Netzanschluss

### Betriebssicherheitsverordnung

- Prüfung
  - Befahranlagen
  - Druckbehälter
- Gefährdungsbeurteilung

### Betriebssicherheit

- Technisch Sichere WEA
- Wartung / Instandhaltung / Prüfung
- Prüfung Sicherheitsausrüstung
  - Leitern
  - Feuerlöscher
  - Service Winde/Kran
  - Etc..

## Arbeitsschutz

### Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

- § 3 Grundpflichten des Arbeitgebers
- § 6 Dokumentation
- § 7 Übertragung von Aufgaben
- § 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

### DGUV V1 Grundsätze der Prävention

- § 4 Unterweisung der Versicherten
- § 5 Vergabe von Aufträgen
- § 6 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer
- § 9 Zutritts- und Aufenthaltsverbote
- § 22 Notfallmaßnahmen
- § 24 Allgemeine Pflichten des Unternehmers
- § 25 Erforderliche Einrichtungen und Sachmittel

### Verkehrssicherheit

- Wege / Zuwegung
- Winterdienst / Grünpflege
- Eiswurf
- Flugbefuerung
- **Safety Notices**

## Behörden

### BImSchG-Genehmigung / Baugenehmigung

#### Nebenbestimmungen

- Gewerbeaufsichtsamt
- Arbeitsschutz
- Wasserrechtliche
- Naturschutzrechtliche
- Luftfahrtechnische
- ....

### Brandschutzkonzept

- Vorgaben

### Feuerwehrplan bzw. andere Vorgaben für Rettungskräfte

- Vorgaben / Aktualisierung

# Betreiberverantwortung

Es gibt in den erneuerbaren nicht die eine Betreiberverantwortung!

Die Betreiberverantwortung hängt ab von Ort, Anlage und der eigenen Organisation ab.

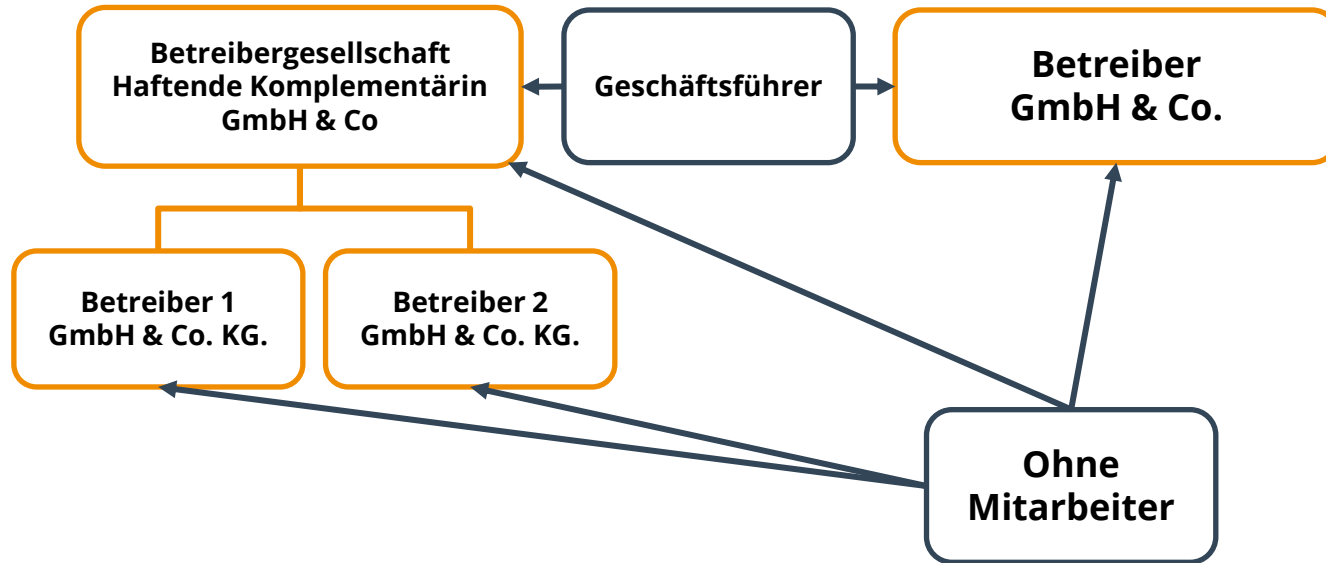
Als Kernverantwortung

- Behördenauflagen
- Technische Sicherheit
- Arbeitsschutz
- Umweltschutz

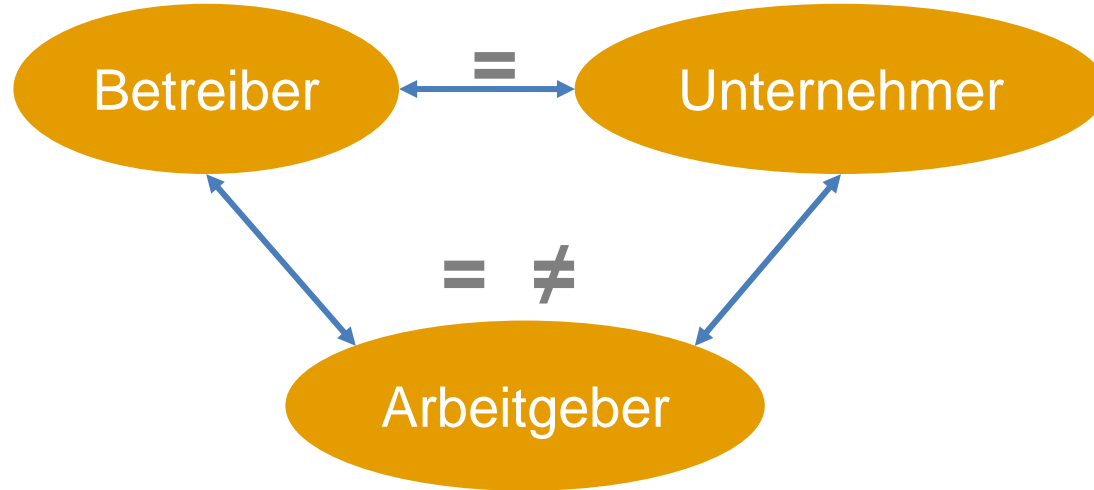
# Betreiberverantwortung & Arbeitsschutz

# Betreiber Modelle

- Typischer Aufbau für Wind- und Solarparks



# Begriffe



- Ein Betreiber ist immer ein Unternehmer
- Ein Betreiber ist aber nicht immer ein Arbeitgeber

# Adressaten



## Arbeitgeber

- **Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG**
- **Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV**
- **Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV**



## Unternehmer / Versicherten

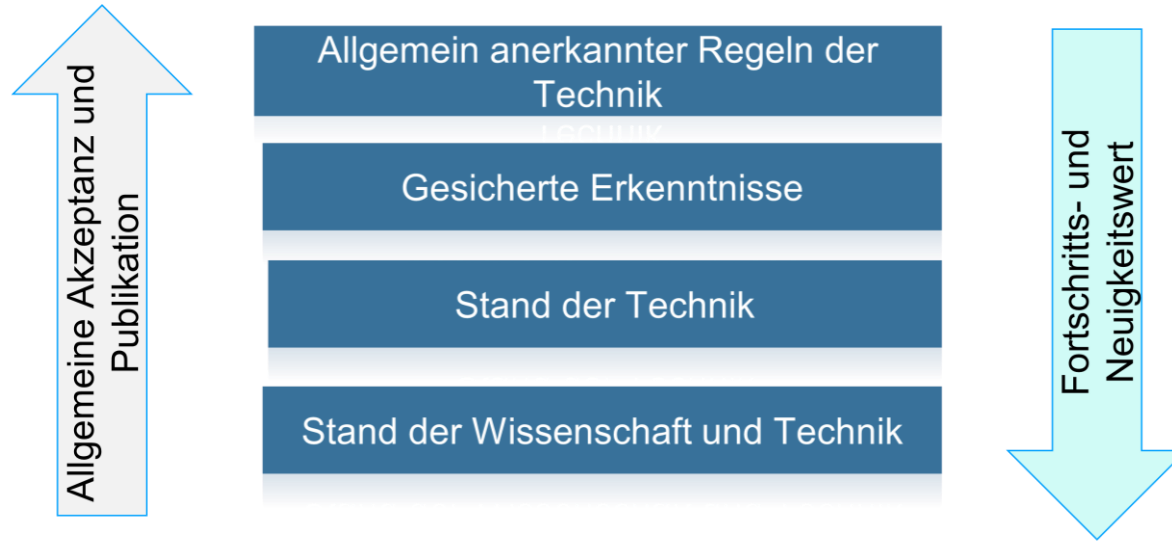
- **DGUV V1 "Grundsätze der Prävention"**
- **DGUV V3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“**



## Betreiber

- **Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG**

# Aktualität vs. Akzeptanz



# Unternehmensführung

- Stand der Technik  
...ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung ... zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus ... insgesamt gesichert erscheinen lässt.
- Anerkannte Regel der Technik  
... technische Festlegung, die von einer Mehrheit repräsentativer Fachleute als Wiedergabe des Standes der Technik angesehen wird

**Arbeitsschutz &  
Umweltschutz**

**Unternehmens-  
führung**



# Arbeitsschutzgesetz

## § 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

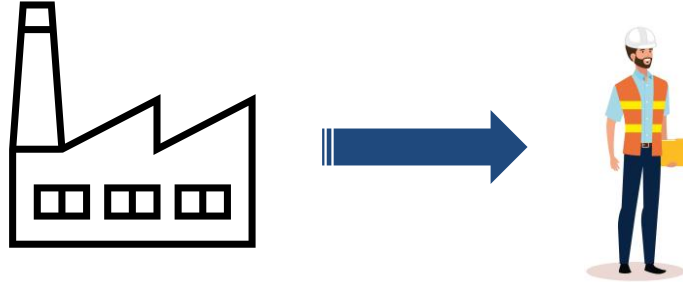
- (1) Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, **sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten.** Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten **insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der** Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.
- (2) **Der Arbeitgeber muß sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, daß die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.**

# DGUV 1

## §6 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer

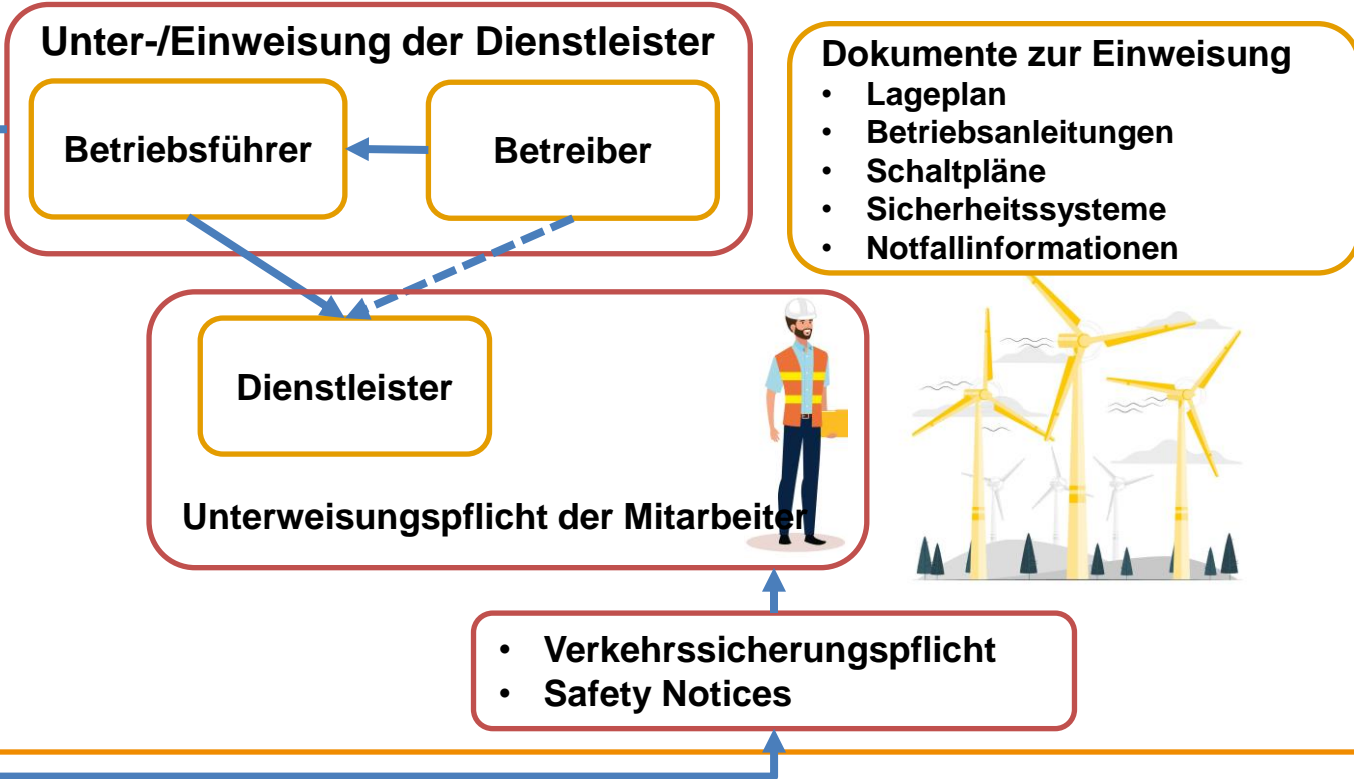
- (1) Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmer oder selbstständige Einzelunternehmer an einem Arbeitsplatz tätig, haben die Unternehmer hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, **insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen nach §2 Absatz 1, entsprechend §8 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz zusammenzuarbeiten.** Insbesondere haben sie, soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt; zur Abwehr besonderer Gefahren ist sie mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten.
- (2) **Der Unternehmer hat sich je nach Art der Tätigkeit zu vergewissern, dass Personen, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.**

# Zusammenarbeit im Arbeitsschutz



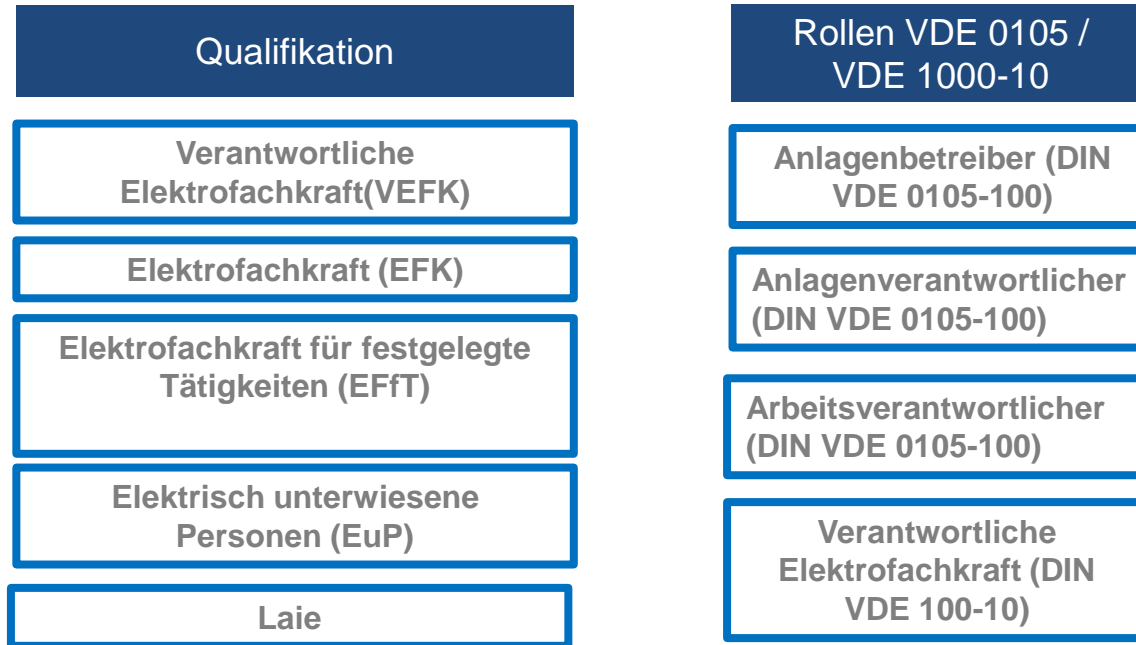
- Wie ist die erforderliche Information zum Arbeitsschutz der Mitarbeiter des Auftragnehmers geregelt?
- Wie ist der Informationsfluss während der Arbeiten geregelt?
- Ist ein Ansprechpartner benannt?
- Wie wird über Gefährdungen informiert?
- Wie ist das Berichtswesen über Unfälle geregelt?
- Ist eine Übersetzung für fremdsprachige Arbeiter/-innen erforderlich?
- Ist die Bestellung eines Koordinierenden erforderlich?
- Wie werden die Arbeiten der Dienstleister überwacht?
- Welche Reaktionen gibt es bei unsicherer Arbeitsweise von betriebsfremden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern?

# Zusammenarbeit im Arbeitsschutz



# Betreiberverantwortung Elektrisch Anlagenbetreiber nach DIN VDE 0105-100 2015

# Elektrotechnische Organisation



# Klarstellung Anlagenverantwortlicher

DIN VDE 0105-100 2009-10

Anlagenverantwortlicher



VDE 0105-100:201510



Anlagenverantwortlicher

Anlagenbetreiber

- Für die Dauer der Arbeiten an elektrischen Anlagen muss ein Anlagenverantwortlicher bestimmt werden.
- Es ist eine Person, die beauftragt ist, während der Durchführung von Arbeiten die unmittelbare Verantwortung für den sicheren Betrieb der elektrischen Anlage zu tragen, die zur Arbeitsstelle gehört.

- Person mit der Gesamtverantwortung für den sicheren Betrieb der elektrischen Anlage, die Regeln und Randbedingungen der Organisation vorgibt.

# Anlagenbetreiber

Person mit der Gesamtverantwortung für den sicheren Betrieb der elektrischen Anlage, die Regeln und Randbedingungen der Organisation vorgibt.

- Wartung und Instandhaltung
- Fristgerechte Prüfungen
- Meldet Mängel, die eine Unmittelbare Gefahr darstellen
- Sperrt Anlagen oder Anlagenteile, die nicht betrieben werden dürfen
- Stellt sicher die sicherheitsrelevante Beschilderung vorhanden ist
- Schaltpläne und Unterlagen für die elektrische Anlage verfügbar sind
- Elektrische Unfall vorsorge



# Verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK)

- die rechtssichere Organisation des Elektrobereichs im Unternehmen
- die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes hinsichtlich elektrischer Gefährdungen
- die Beachtung und Umsetzung des elektrotechnischen Regelwerks im Betrieb
- das Durchführen und Erstellen von Gefährdungsbeurteilungen
- das Erstellen von Arbeits- und Betriebsanweisungen
- die Sicherstellung der regelmäßigen Schulungen und Unterweisungen der elektrotechnischen Mitarbeiter
- die Unterweisung der Mitarbeiter von Fremdfirmen und ggf. deren Einweisung vor Ort
- die Verbindung zum betrieblichen Brandschutz in Absprache mit dem Brandschutzbeauftragten

# Klarstellung

**Verantwortliche  
Elektrofachkraft  
(VEFK)**

**Anlagenbetreiber  
(DIN VDE 0105-100)**

- Verantwortlich für die (personelle) elektrotechnische Organisation eines Unternehmens.
- Verantwortlich für den sicheren Betrieb von elektrischen Anlagen eines Unternehmens.
- In vielen Unternehmen ergibt eine Personalunion Sinn.

Quelle: Organisation der Elektroverantwortung im Enercon Service gemäß DIN VDE 0105-100/Siegfried Grochow

# DIN VDE 0105-100 Maßnahmen für den Notfall

## Kapitel 4.9 Maßnahmen für den Notfall

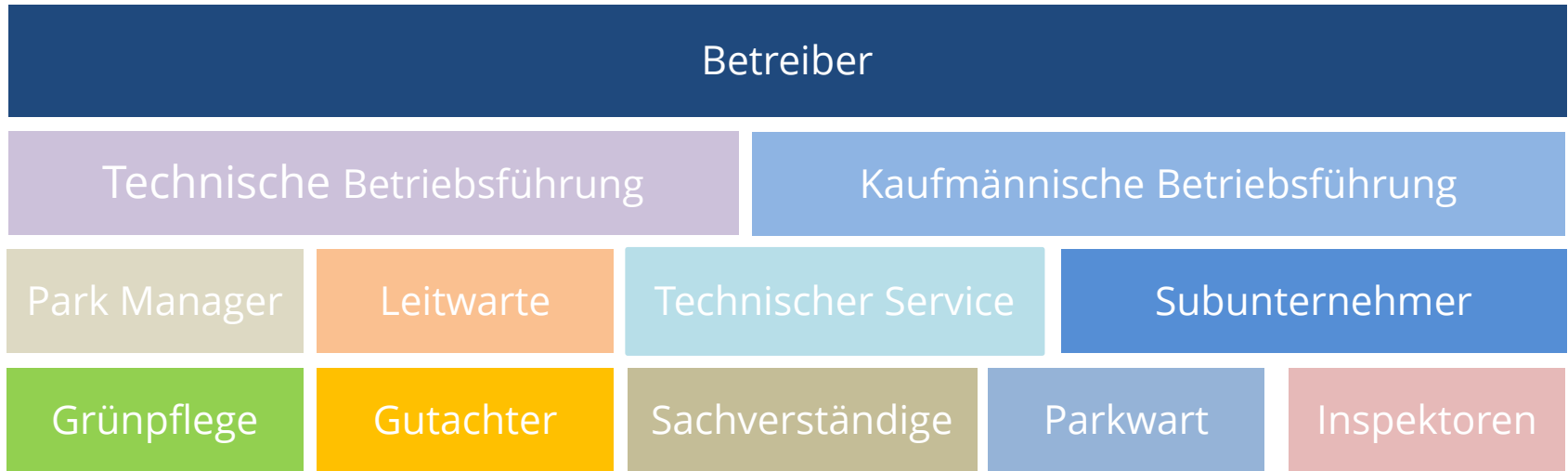
- Für den Fall eines elektrischen Unfalls oder Zwischenfalls müssen geeignete Notfallpläne ausgearbeitet und durch den **Anlagenbetreiber** in Kraft gesetzt werden.

## Anhang B. 7 Notfallmaßnahmen/Notfallplan

- Sicherstellen, dass Schaltpläne der Anlage vorhanden, zugänglich und aktuell sind.
- Abhängig von der Größe der Anlage sollte der Anlagenbetreiber ein eng verzahntes Zusammenwirken mit Hilfs- und Rettungsorganisationen abstimmen.
- Dort, wo der Anlagenbetreiber Netzleitstellen oder Betriebs-/Steuerzentralen einsetzt, sollten geeignete Prozessabläufe und Kommunikationswege zwischen dem Anlagenverantwortlichen, dem Arbeitsverantwortlichen, den Hilfs- und Rettungskräften sowie den Mitarbeitern der Leitstelle vereinbart werden.
- Bereitstellung von Erster Hilfe und Löscheinrichtungen.

# Betreiberverantwortung teilen

# Beteiligte im Windparkbetrieb



# Delegation von Verantwortung

Die Meinungen scheinen auseinanderzugehen,

- während die einen sagen, Verantwortung kann man nicht übertragen, sie verbleibt immer bei der Führungskraft,
- sagen die anderen: Richtig delegieren heißt auch, die Verantwortung zu übertragen.
- **Was ist richtig?**

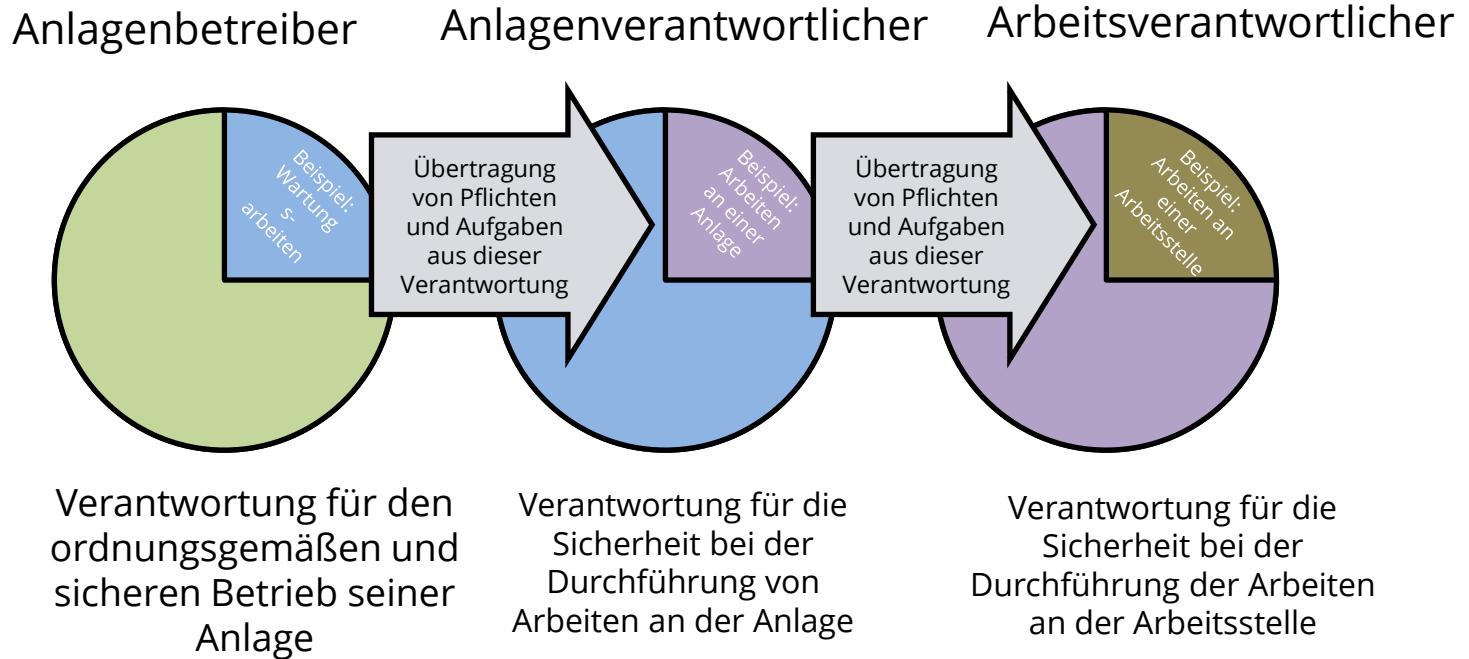
# Delegation von Verantwortung

Die Auflösung dieses Paradoxons gelingt, wenn man sich die verschiedenen Verantwortungstypen anschaut:

- Gesamtverantwortung
- Entscheidungsverantwortung
- Ausführungsverantwortung

Die Ausführungsverantwortung liegt immer beim Mitarbeiter/Dienstleister. Jeder ist für sein Tun verantwortlich.

# Systematik der Verantwortung





# Übertragung der Betreiberverantwortung

**Klare und eindeutige Definition der zu übertragenden Pflichten**

**Widerspruchsfreie Aufgabenverteilung (keine Überschneidungen und Lücken)**

**Sorgfältige Auswahl (Selektion) von geeigneten Mitarbeitern / Dienstleister**

**Klare und eindeutige Definition der zu übertragenden Pflichten**

**Ausstatten der Verpflichteten mit den erforderlichen Mitteln und Befugnissen**

**An- / Ein- / Unterweisung der Mitarbeitern / Dienstleister**

Eine vollständige Übertragung der Betreiberverantwortung mit dem Ziel der restlosen Befreiung ist nicht möglich

Es verbleibt immer eine Kontroll- und Aufsichtsverantwortung

# Pflichtenübertragung an Dienstleister

## Vertragliche Regelung der Übertragung an einen externen Dienstleister

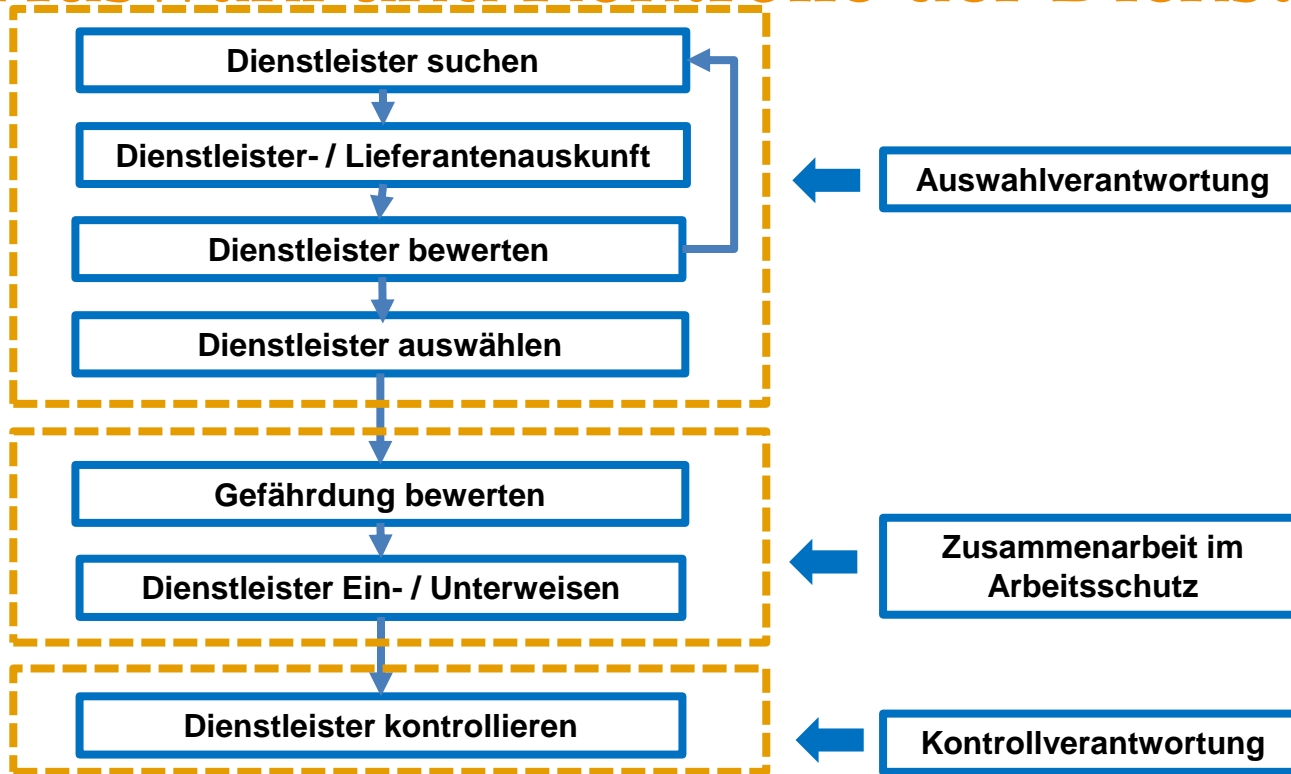
Besonderheiten:

- Klare Definition der Pflichten im Vertrag (Art und Umfang, Schnittstellen)
- Vertragliche Definition der an den Dienstleister übertragenen Befugnisse
- Zutritt zu allen relevanten Räumlichkeiten
- Festlegungen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Dienstleister Eingriffe b vornehmen kann (z. B. Durchführung von Wartungsarbeiten und Prüfungen) bzw. vornehmen muss (z. B. wenn 'Gefahr im Verzug')

Der Auftraggeber muss den Dienstleister befähigen, den übertragenen Pflichten nachzukommen.

- Hierzu gehört z. B. die Übergabe der erforderlichen Dokumentation
- Einweisung in die örtlichen Gegebenheiten
- Beide Vertragsparteien müssen mit der Übertragung einverstanden sein (beidseitige Unterschrift)
- Auch hierbei besteht immer die Aufsichtspflicht des Auftraggebers

# Auswahl und Kontrolle der Dienstleister



## Dienstleister- / Lieferantenauskunft

### **Lieferantenselbstauskunft:**

Die Lieferantenselbstauskunft dient dazu, Informationen über neue Unternehmen einzuholen. Auf dieser Basis nehmen wir das Unternehmen bewertet.

### **Audit:**

In einem Audit wird untersucht, ob Prozesse, Aktivitäten oder Managementsysteme definierte bzw. geforderte Standards, Richtlinien, Normanforderungen oder gesetzliche Vorgaben erfüllen.

### **Akkreditierung:**

Kompetenzbestätigung oder Personenkompetenzzertifikat, hier übernimmt ein anderer die Kompetenzbestätigung

Und nicht zu vergessen, die Bewertung durch das eigene Fachpersonal, denn diese ist durch keine Zertifizierung zu ersetzen.

# Dienstleister auswählen

Arbeitsschutz	Beschreibung	Kontrollpflicht
Kein Arbeitsschutz	Es wird gearbeitet ohne dass die Gesetzlichen Vorgaben bekannt bzw. befolgt werden	Hoch
Minimaler Arbeitsschutz	Es wird das Minimum umgesetzt, um einen halbwegs rechtssicheren Betrieb zu erhalten	Mittel
Gelebter Arbeitsschutz	Den Stakeholdern im Unternehmen ist Arbeitsschutz ist Arbeitsschutz bekannt und wird umgesetzt	Wenig
Arbeitsschutzsystem	Der Arbeitsschutz ist systematisch geregelt und Teil der Prozesslandschaft.	Gering

- » Mit der Bewertung der Dienstleister wird die Entscheidung gefällt ob man sie überhaupt einsetzt
- » Die erste Bewertung ist auch die Grundlage für die weiteren Kontrollen

# Kontrolle der Dienstleister

Typische Formen der Kontrolle sind

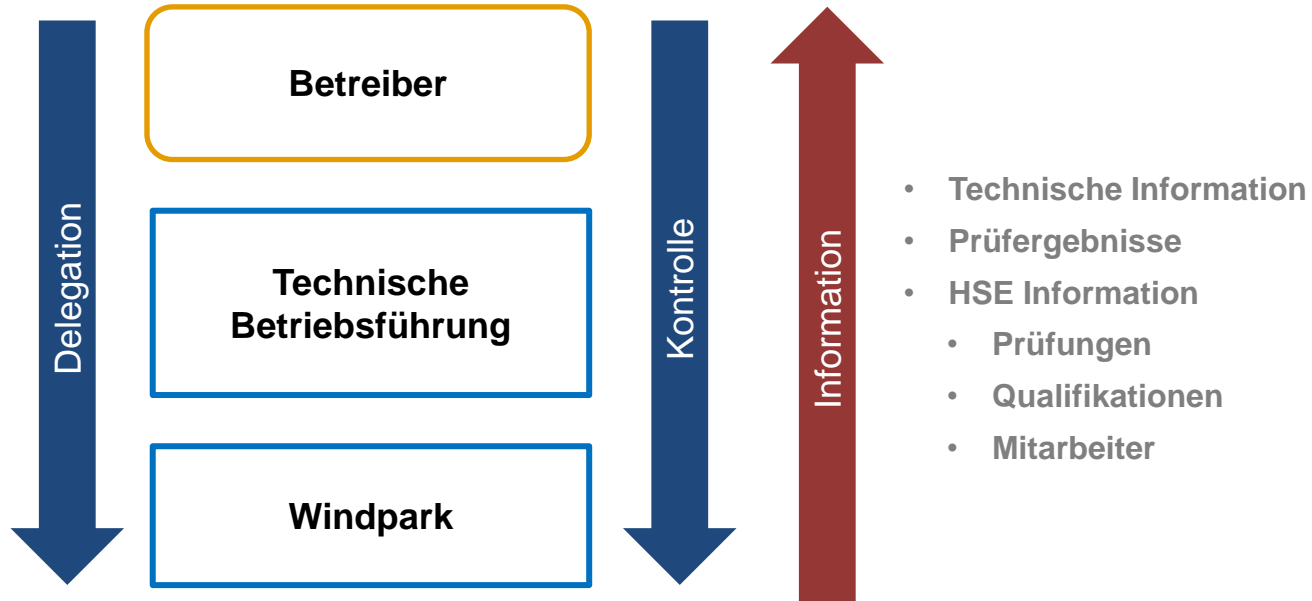
- Begehungen, Baustellenkontrollen
- Kontrolle von Sicherheitspässen, Zertifikaten etc.
- Einsichtnahme in Nachweisbücher, Arbeitserlaubnisse
- Vorlage von Unfallzahlen

Nachweis der Dokumentation

- Vermerk im Baustellentagebuch
- Besprechungsprotokolle
- Aktennotizen, Kladdeneinträge etc.
- Schriftverkehr mit Auftragnehmer



# Kontrolle und Information



Ende



# Arbeitsschutzrätzel



# NRW Branchentag Angebot Elektrische Sicherheit E- Learning

## Freikurs

Schreiben Sie mir eine E-Mail: [Jonas.Beseler@8p2.de](mailto:Jonas.Beseler@8p2.de)



**ON-TRA**  
E-LEARNING  
UNTERNEHMEN



